

gängen aufgestellt werden. Durch die Ladung darf die Aussicht nach vorn nicht behindert sein. Für den durchgehenden Verkehr muß genügend Platz freigelassen werden. Eine Lagerung von Gegenständen in den Gängen ist verboten.

10. In den Kellern darf andere als die vorhandene elektrische Beleuchtung nicht verwendet werden. Die Benutzung von Feuer, Zündhölzern, Feuerzeugen und dergleichen sowie das Rauchen ist verboten.

Das Aufstellen von Wärmöfen ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Bei Ausbruch eines Feuers ertönt eine Alarmpöcke; alsdann haben sämtliche Personen sofort die Keller zu verlassen.

11. Lärmen in den Kellern ist verboten.

12. An den Drahtgleichen der Zwischenwände und den Rohrleitungen für die Ozonierungsanlagen dürfen Gegenstände nicht aufgehängt werden.

13. Die Keller sind bei Ablauf der Ueberlassungszeit zu räumen und in reinem und ordnungsmäßigem Zustande der Marktpolizei wieder zur Verfügung zu stellen.

Eisenbahnhöfen und Lagerräume.

§ 21. 1. Die Eisenbahnhöfen und die Lagerräume werden von der Finanzdeputation vermietet.

Sie dürfen nur zur Lagerung, Bearbeitung, Ausstellung und zum Verkauf von Marktwaren (§ 3) verwendet werden. Ein Verkauf von Marktwaren darf nur während der für den Frucht- und Gemüsemarkt geltenden Verkaufszeit stattfinden. Bei Ablauf der Mietzeit sind sie zu räumen und in reinem und ordnungsmäßigem Zustande wieder zur Verfügung zu stellen.

2. Die Eingangstore zu den geteilten Eisenbahnhöfen werden morgens nach Bedarf geöffnet und abends bei Beendigung der Marktzeit geschlossen.

3. Die Mieter der ungeteilten Eisenbahnhöfen haben für das Öffnen und Schließen ihrer Räume selber Sorge zu tragen.

4. In den Eisenbahnhöfen und Lagerräumen nebst Zubehör dürfen bauliche Änderungen nicht ohne behördliche Erlaubnis vorgenommen werden.

5. Karren und sonstige Transportmittel dürfen nur in einer solchen Breite verwendet werden, daß Verkehrsstörungen nicht entstehen. In den Gängen dürfen sie nur zum Zwecke des sofortigen Auf- und Abfahrens aufgestellt werden. Für den durchgehenden Verkehr muß genügend Platz freigelassen werden.

6. Karren, andere Transportmittel, Leertücher oder Waren dürfen in den Gängen nicht gelagert werden.

7. Die Bestimmungen des § 20 Ziffer 6, 8, 10 Abs. 1 und 11 finden für die Eisenbahnhöfen entsprechende Anwendung.

Marktbahnanlagen.

§ 22. 1. Die Marktbahnanlagen, einschließlich der Aufzüge und Schittschächte, dienen zur Abnahme derjenigen Marktwaren, die in Wagenladungen eingehen. Ein Versand ist nur mit Erlaubnis der Marktpolizei zulässig.

2. Die Benutzung der Marktbahnanlagen ist nur solchen Personen und Firmen gestattet, denen die Berechtigung hierzu von der Marktpolizei erteilt ist.

3. Die Berechtigung zur Benutzung der Marktbahn wird widerruflich erteilt. Der Berechtigte und die von ihm beauftragten Personen sind zur sorgfältigen Befolgung der Vorschriften für die Benutzung der Marktbahnanlagen verpflichtet. Bei Verstößen ist vorbehaltlich der Bestrafung und der Heranziehung zur Schadensersatzleistung, die Entziehung der Berechtigung zu gewärtigen.

4. Der Zutritt zu den Marktbahnanlagen ist nur zum Zwecke der Abholung von Gütern, und zwar nur denjenigen Personen gestattet, die sich urkundlich als Empfänger eingehender Güter oder als Angehörige oder Beauftragte der Empfänger ausweisen.

In besonderen Fällen kann die Marktpolizei die Besichtigung von Waren auf den Marktbahnanlagen gestatten.

5. Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger hat für sofortige Entladung und Rücklieferung der Eisenbahnwagen in besenreinem Zustande binnen der mit der Eisenbahnverwaltung vereinbarten Fristen Sorge zu tragen. Die entladenen Wagen sind sofort mittels der Aufzüge oder Schittschächte an ihren Bestimmungsort zu schaffen. Eine Lagerung von Waren auf dem Ladebahnsteig ist verboten.

6. Ist der Empfänger von Waren nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme oder löst er den Frachtbrief nicht innerhalb der von der Eisenbahnverwaltung gewährten Entladefrist ein oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungs-hindernis, so können die Waren durch die Marktpolizei versteigert werden. Von dem Erlöse werden die entstandenen Unkosten einschließlicher Fracht abgezogen. Der Restbetrag wird an den sich genügend ausweisenden Empfangsberechtigten ausgekehrt. Sind Waren ganz oder größtenteils verdorben, so kann die Marktpolizei ihre Vernichtung anordnen.

7. Die Aufzüge dürfen nur zum Transport von Waren (nicht auch von Personen) benutzt werden.

8. Die Empfänger von Gütern haben zu entnehmen:

a—d) überholt durch Ziff. 84 Nr. 4 des Gebührenschragens der Polizeibehörde (s. S. 50).

e) bei Überschreitung der Entladefrist: das tarifmäßige Wagenstandgeld;

f) für das Wiegen von Eisenbahnwagen: die durch die Eisenbahn festgesetzten Gebühren; g) wie a—d).

Fruchtschuppen.

§ 23. 1. Der Fruchtschuppen ist von den Mietern lediglich zur Lagerung und Ausstellung von Marktwaren zu verwenden. Die Bestimmungen des § 22 Ziffer 2, 3, 5 und 8 finden für den Fruchtschuppen entsprechende Anwendung.

2. Den Mietern des Fruchtschuppens kann die Benutzung der Pontons vor dem Fruchtschuppen zum Anlegen und Löschen von Wasserfahrzeugen von der Marktpolizei gestattet werden, soweit dies mit dem allgemeinen Marktverkehr vereinbar ist. Auf Verlangen der Marktpolizei ist für sofortige Entfernung der Wasserfahrzeuge Sorge zu tragen.

Pontonanlagen.

§ 24. 1. Schiffer, die den Markt ständig beziehen, müssen der Marktpolizei rechtzeitig anzeigen, an welchen Tagen und zu welchen Märkten sie einen Liegeplatz an den Pontons benötigen. Sie müssen jede Abweichung von dem regelmäßigen Besuch des Marktes rechtzeitig anmelden. Die Liegeplätze werden ihnen von der Marktpolizei nach einem Plan angewiesen.

2. Schiffer, die den Markt nicht ständig beziehen, müssen ihren Liegeplatz beim Eintreffen des für den Platz zuständigen, ständig den Markt beziehenden Schiffers sofort räumen.

Zurückgelassene Gegenstände.

§ 25. 1. Zurückgelassene Gegenstände werden an die Fundsachenverwaltung der Polizeibehörde abgeliefert, wenn anzunehmen ist, daß es sich um verlorene Sachen handelt.

2. Zurückgelassene Gegenstände anderer Art werden von der Marktpolizei in vorläufige Verwahrung genommen. Ist ein alsbaldiger Verderb zu gewärtigen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so findet eine Versteigerung durch die Marktpolizei statt. Der Erlös wird nach Abzug der Unkosten an den sich genügend ausweisenden Empfangsberechtigten ausgekehrt. Meldet sich ein solcher nicht, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Fund entsprechende Anwendung.

Statistik und Marktbericht.

§ 26. 1. Die zu statistischen Zwecken und für den Marktbericht erforderlichen Zählkarten und Fragebogen sind von den Schiffern, den Verkäufern und den Käufern richtig auszufüllen und zu der vorgeschriebenen Zeit einzuliefern. Alle sonst verlangten Auskünfte sind richtig zu erteilen.

2. Die Ermittlung der Marktpreise für den amtlichen Marktbericht erfolgt durch eine Kommission, die unter dem Vorsitz des leitenden Marktpolizeibeamten aus Vertretern der Gemüse- und Obstzüchter, der Groß- und Kleinhändler und der Verbraucher zusammengesetzt ist. Jedem Mitgliede der Kommission sind die geforderten Auskünfte richtig zu erteilen.

Marktpolizei.

§ 27. 1. Jede Störung der Ordnung, insbesondere jede Verursachung eines Auflaufes auf dem Markt, ist verboten.

Personen, welche die Ruhe oder die Ordnung stören, sind durch die Marktpolizei vom Markt zu verweisen. Die Verweisung bewirkt, daß sie vom weiteren Marktbesuch für den Tag ausgeschlossen sind.

2. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Rubergehenden Anordnungen der Polizeibeamten ist vorbehaltlich späterer Beschwerdeführung unbedingt Folge zu leisten.

3. Die zuständigen Beamten und der Beauftragte sind befugt, die Markt Keller, Eisenbahnhöfen, Lagerräume, den Fruchtschuppen und die Räume, in denen sich Elektrizitäts-, Gas- oder Wassermesser befinden, jederzeit zu betreten.

4. Eine Ersatzpflicht des Staates für Verlust oder Beschädigung von Sachen auf dem Markt, insbesondere für den durch Diebstahl, Feuer oder Eindringen von Wasser verursachten Schaden, besteht nicht.

5. Alle Bestimmungen, die in Ergänzung der Marktordnung von den zuständigen Behörden durch Anschlag oder sonst bekanntgemacht werden, sind zu beachten.

Allgemeines.

§ 28. 1. Alle Marktanlagen sind schonend zu benutzen. Für Beschädigung ist, vorbehaltlich der Bestrafung, Ersatz zu leisten.

2. Jeder Inhaber eines Marktstandes, Kellers oder Lagerraums ist zur Befolgung der Marktordnung verpflichtet. Er haftet auch für die Befolgung der Marktordnung durch die von ihm beauftragten Personen.

Bei Verstößen gegen die Marktordnung kann, vorbehaltlich der Bestrafung, die Marktpolizei die Benutzung des Marktstandes, Kellers oder Lagerraums auf eine von ihr zu bestimmende Zeit entziehen, ohne daß ein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Stielgeldes besteht.

3. Die auf dem Markt mit dem Transport und dem Verkauf der Waren beschäftigten Personen und ihre Angestellten dürfen nicht mit ekelregenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sein.

§ 29. 1. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe des § 119, 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis 300 Mark*, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft, sofern nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

2. Wer es unterläßt, den nach dieser Marktordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat außer der Bestrafung zu gewärtigen, daß das Versäumnis von der Marktpolizei auf seine Kosten nachgeholt wird.

§ 30. 1. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

2. Die Marktordnung vom 19. November 1914 mit ihren Änderungen wird aufgehoben.

Fischmarktordnung

vom 30. Januar 1911, geändert durch Bekanntmachungen vom 27. April 1920 u. 27. Dezember 1927 (A. Bl. 1911 S. 62, 1920 S. 625 und HG. Vbl. 1927 S. 612).

Auf Grund des § 9** des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wird hiermit verordnet was folgt:

Fischmarktordnung.

§ 1. Die Landungseinrichtungen und die Markthalle am St. Pauli Fischmarkt werden den Fischern und den am Fischhandel Beteiligten gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren zur Verfügung gestellt.

Anträge auf Benutzung der Markthalle und der Anlegestellen innerhalb der Pontons sind an den Fischmeister, Anträge auf Benutzung der Außenseite der Pontonanlage sind an den Hafenmeister des 1. Bezirks zu richten. Der Fischmeister und der Hafenmeister sowie deren Hilfspersonal sind Aufsichtsbeamte im Sinne des § 2 Absatz 4 des Hafengesetzes. Beschwerden über deren Anordnungen sind an den Fischereidirektor bzw. an den Oberhafenmeister zu richten.

§ 2. Die Anweisung eines Liegeplatzes an den Landungsanlagen durch die Aufsichtsbeamten erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft der

* Das sind Papiermark. Maßgebend ist jetzt die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RG. Bl. I S. 44).

** Jetzt § 17a des Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung vom 8. Oktober 1923.